

Allgemeines

Die Top-City-Kufstein GmbH. ist Generalbestandsnehmerin und Verfügungsberechtigte über die Festung Kufstein (Ihrer Gebäude und Freiräume).

Benutzungsumfang

Die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten und I oder Freiräume (darunter wird - in der Folge - auch das zur Verfügung gestellte Inventar verstanden) der Festung Kufstein werden von der Top-City-Kufstein GmbH. dem Veranstalter (auch Mieter genannt) entsprechend den schriftlich getroffenen Vereinbarungen für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung gestellt.

Das Benützungsrecht steht dem Mieter während der vereinbarten Zeit und ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu. Eine Überlassung des Vertragsgegenstandes an Dritte ist dem Veranstalter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Top-City-Kufstein GmbH. gestattet.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Beendigung der Benützung der Top-City-Kufstein GmbH. zu melden, sodass diese die Möglichkeit hat, eine entsprechende Kontrolle vorzunehmen. Die Beendigung der Benützung liegt erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Freigabe und ordnungsgemäßen Meldung der Benützungsbeendigung vor.

Bei einer Überschreitung der vereinbarten Benützungsdauer ist die Top-City-Kufstein GmbH. berechtigt, Schadenersatz und pro angefangene Stunde ein weiteres Benützungsentgelt in der Höhe eines Zwölftels des vereinbarten Tagesentgeltes in Rechnung zu stellen.

Die Rückstellung der Räumlichkeiten und Freiräume hat frei von den vom Veranstalter eingebrachten Fahrnissen und gereinigt zu erfolgen. Die Reinigung der durch den Besucher zugänglichen Veranstaltungsfläche von Abfall, der auf die ausgegebenen Behältnisse der Eventgastronomie Festungswirtschaft Kufstein zurückzuführen ist, erfolgt durch den Pächter dieser.

Rücktrittsrecht der Top-City-Kufstein GmbH.

Die Top-City-Kufstein GmbH. ist berechtigt, von dem Vertrag fristlos zurückzutreten, wenn

- a) der Veranstalter das vereinbarte Entgelt oder Teile hiervon nicht fristgerecht entrichtet;
- b) dem Veranstalter erforderliche Behörden- oder behördenähnliche Genehmigungen fehlen oder er vereinbarte Garantieerklärungen oder ähnliches nicht innerhalb der festgelegten Frist der Top-City-Kufstein GmbH. vorlegt;
- c) der Top-City-Kufstein GmbH. Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen und I oder Vereinbarungen widerspricht;
- d) der Top-City-Kufstein GmbH. Tatsachen bekannt werden, woraus sich ergibt, dass durch die geplante Veranstaltung eine gesetzwidrige Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist;
- e) die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten und I oder Freiräume infolge höherer Gewalt oder sonst ohne Verschulden der Top-City-Kufstein GmbH. nicht zur Verfügung gestellt werden können;
- f) der Veranstalter mit Entgeltspflichten gegenüber der Top-City-Kufstein GmbH. aus anderen Verträgen um mehr als 30 Tage im Zahlungsverzug ist und dieser Umstand im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch nicht vorlag oder der Top-City-Kufstein GmbH. nicht bekannt war.

Rücktrittsrecht des Veranstalters

Zug um Zug gegen Bezahlung der nachfolgenden Stornogebühren und Ersatz von entstandenen und entstehenden Aufwendungen der Top-City-Kufstein GmbH. aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ist der Veranstalter berechtigt, von der Vereinbarung zurückzutreten:

- | | | |
|----|--|----------------------------------|
| a) | mehr als 90 Tage vor dem vereinbarten Benützungszeitraum | 10 % des vereinbarten Entgeltes; |
| b) | 36 bis 90 Tage vor dem vereinbarten Benützungszeitraum | 25 % des vereinbarten Entgeltes; |
| c) | 8 bis 35 Tage vor dem vereinbarten Benützungszeitraum | 50 % des vereinbarten Entgeltes; |
| d) | weniger als 8 Tage vor dem vereinbarten Benützungszeitraum | 100 % des vereinbarten Entgeltes |

Mängelrügen bei der Übergabe

Die Top-City-Kufstein GmbH. übergibt die vereinbarten Räumlichkeiten | Freiräume in ordnungsgemäßem Zustand. Der Veranstalter hat allfällige Mängelrügen im Zeitpunkt der Übernahme der Räumlichkeiten | Freiräume geltend zu machen, widrigenfalls diese verwirkt sind.

Zahlungsziel | Verzugszinsen

Die Rechnungsbeträge sind im vereinbarten Zeitpunkt, längstens jedoch binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne jeden Abzug, einlangend auf der auf der Rechnung jeweils angeführten Bankverbindung zur Zahlung fällig. Gleiches gilt für Bankgarantien oder andere Sicherheiten.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 1,5 % p.m. Verzugszinsen vereinbart.

Gegenstände des Veranstalters

Der Veranstalter darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen, Bühnen usw. nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Top-City-Kufstein GmbH. einbringen. Hierbei sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Top-City-Kufstein GmbH. haftet nicht für diese Fahrnisse. Sie sind auch von den von der Top-City-Kufstein GmbH. abgeschlossenen Versicherungen nicht umfasst.

Darüber hinaus dürfen nur schwer entflammbar oder schwer entflammbar gemachte Gegenstände ein- oder angebracht werden. Sie sind so anzuordnen, dass offenes Licht mit diesen nicht in Berührung kommen kann. Der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen ist grundsätzlich verboten. Für den Fall der Übertretung dieses Verbotes wird pro Anlassfall ein Pönale von Euro 3.500,- netto vereinbart.

Jedwede bauliche oder sonstige Veränderung der Räumlichkeiten und I oder Freiräume bedarf ebenso der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Top-City-Kufstein GmbH. und hat grundsätzlich auf Kosten des Veranstalters zu erfolgen. Dieser hat auch vor Beendigung des Nutzungsrechtes den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

Top-City-Kufstein GmbH. ist berechtigt, zurückgelassene Fahrnisse auf Kosten des Veranstalters zu entsorgen und verbliebene bauliche Veränderungen auf Kosten des Veranstalters in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet für Schadensverursachungen durch ihn, seine Leute und auch der Gäste.

Allfällige Ansprüche gegenüber Top-City-Kufstein GmbH. werden ausdrücklich einvernehmlich abgeschlossen.

Zugang zu den Anlagen der Festung

Sämtliche Anlagen der Festung Kufstein wie die Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Notausgänge etc. müssen während der Dauer der Nutzung laufend frei zugänglich sein und unverstellt bleiben.

Behördliche Genehmigungen

Es obliegt dem Veranstalter, die gewerblichen, feuerpolizeilichen und sonstigen behördlichen Vorschriften einzuhalten und Auflagen zu erfüllen, die entsprechenden Verständigungen der Behörden und sonstigen Institutionen zu veranlassen, Genehmigungen einzuholen, den entsprechenden Anordnungen und Vorschriften der Feuerpolizei und anderen Behörden oder berechtigter Institutionen zu entsprechen und über Verlangen der Top-City-Kufstein GmbH. darüber unverzüglich Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Genehmigungen vorzulegen. Den Anordnungen des Sicherheits- und Brandschutzbeauftragten der Festung Kufstein ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Es obliegt dem Veranstalter, die vorgesehenen Anmeldungen und Zahlungen an die AKM zu veranlassen.

Verantwortlicher

Der Veranstalter hat der Top-City-Kufstein GmbH. einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Nutzung der Räumlichkeiten und I oder Freiräume der Festung Kufstein durch den Veranstalter laufend anwesend und für die Top-City-Kufstein GmbH. erreichbar sein muss.

Der Veranstalter hat weiters bei Abschluss des Vertrages, spätestens ab 14 Tage vor dem Nutzungsbeginn, der Top-City-Kufstein GmbH. genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Ordnungsdienste

Der Einsatz von Sicherheitskräften, Notarzt und Sanitäter wird von der Top-City-Kufstein GmbH. gemäß den Anforderungen des Sicherheitskonzeptes und der behördlichen Auflagen auf Kosten des Veranstalters vorgenommen. Abweichungen davon können nur einvernehmlich festgesetzt werden.

Anbringung von Werbung

Jede Art von Werbung im Bereich der Festung Kufstein bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis seitens der Top-City-Kufstein GmbH. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung der Top-City-Kufstein GmbH. zur Genehmigung vorzulegen bzw. mit der Top-City-Kufstein GmbH. abzustimmen.

Werbung für festungsfremde Gastronomiebetriebe und Getränkefirmen ist in jedem Falle untersagt, ausgenommen die Top-City-Kufstein GmbH. gibt dafür ihre ausdrückliche, schriftliche Zustimmung. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc., die vom Veranstalter herausgegeben werden, ist der Veranstalter mit vollständigem Namen und Adresse anzuführen und klarzustellen, dass der Besucher nur in einem Rechtsverhältnis mit dem Veranstalter und nicht auch mit der Top-City-Kufstein GmbH. steht.

Gastronomische Betreuung

Die gastronomische Betreuung aller Veranstaltungen auf der Festung Kufstein darf nur über die Eventgastronomie Festungswirtschaft Kufstein erfolgen, die keine Miete an den Veranstalter zu entrichten hat.

Jegliche Verkaufstätigkeit oder die Ausübung anderer Gewerbstätigkeiten als der Veranstaltung selbst bedarf im Bereich der Festung Kufstein der schriftlichen Genehmigung der Top-City-Kufstein GmbH.

Gewerbliches Fotografieren

Das gewerbliche Fotografieren, Gestatten von Rundfunk-, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Schallplatten- und Tonbandaufnahmen oder ähnliches bei oder während der Veranstaltungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Top-City-Kufstein GmbH.

Kosten für sonstige Dienste

Die Kosten des Einsatzes des Sicherheits- und Brandschutzbeauftragten der Festung Kufstein, von Polizei, Baupolizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst und anderer Einsatzorganisationen aus Anlass der Veranstaltung hat der Veranstalter zu übernehmen.

Amtlichen dem Sicherheits- und Brandschutzbeauftragten, Kontrollorganen und Organen der Top-City-Kufstein GmbH. ist jederzeit der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten und I oder Freiräumen zu gestatten.

Haftung der Top-City-Kufstein GmbH.

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, stellt die Top-City-Kufstein GmbH. lediglich Räumlichkeiten und I oder Freiräume zur Nutzung zu Verfügung, sodass eine darüber hinausgehende Haftung oder Gewährleistung ausgeschlossen ist. Die Top-City-Kufstein GmbH. haftet weder für die technische noch organisatorische Ausführbarkeit der geplanten Veranstaltung und auch nicht für die entsprechende Eignung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und I oder Freiflächen.

Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet für:

- a)** Schäden, die an den Gebäuden I Freiräumen in Zusammenhang mit der sich aus dem Vertrag ergebenden Nutzung entstehen sowie Schäden des Inventars, der Einrichtungen wie Bühne, Beleuchtung und Beschallung.
- b)** Schäden, die aufgrund des Einbringens von Gegenständen sowie durch das Durchführen von baulichen Maßnahmen an Personen oder Sachen verursacht werden.
- c)** Nachteile, die sich aus der Überschreitung der im Vertrag angegebenen Höchstbesucherzahl ergibt.
- d)** Nachteile, die sich aus nicht ausreichendem Ordnungsdienst ergeben.
Unfälle und daraus folgende Schäden, die aus der Durchführung der Veranstaltung resultieren, soweit hieraus gesetzliche oder vertragliche Schadenersatzansprüche entstehen.
- e)** Nachteile, die aus dem Verhalten von Besuchern oder Gästen der Veranstaltung zu welchem Nachteil auch immer verursacht werden.
- f)** Nachteile, die Top-City-Kufstein GmbH. aus der Nichteinhaltung der eingeräumten Nutzungszeit entstehen.

Schriftform

Für die gegenständliche Vertragsbeziehung wird ausdrücklich Schriftlichkeit bedungen. Allfällige Ansprüche aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis gegenüber Top-City-Kufstein GmbH. müssen innerhalb von drei Monaten ab Durchführung der Veranstaltung gerichtlich geltend gemacht werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Sollten einzelne Teile der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, berührt dies die übrigen Teile dieser Regelung nicht.

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kufstein. Es gilt österreichisches Recht. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein integrierender Bestandteil der Buchungsbestätigung.